



Hainburg a.d. Donau, am 18.11.2025

**Betreff: Anfrage auf Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetztes betreffend
Gemeinderatsitzung 30.10.2025**

Sehr geehrte Frau Bednar,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 31.10.2025 gemäß § 7 IFG betreffend die Gemeinderatssitzung vom 30.10.2025 wird von der Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau wie folgt mitgeteilt:

1. Übermittlung des Abstimmungsprotokolls der Gemeinderatsitzung vom 30.10.2025 zu den Tagesordnungspunkten 4, 5 und 6 (Raumordnungsänderung, Bebauungsplan und Vereinbarung).

TOP I/4 Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (ehem. Walzmühle)

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig (20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ),

1 Gegenstimme – GR Martina Bednar (NEOS))

TOP I/5 Änderung des Bebauungsplanes Hainburg a.d. Donau (ehem. Walzmühle)

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig (19 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ),

1 Stimmenthaltung – STR Thomas Graf (SPÖ),

1 Gegenstimme – GR Martina Bednar (NEOS))

TOP I/6 Vereinbarung gem. § 17Abs.3 NÖ ROG 2014 (ehem. Walzmühle)

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig (20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ),

1 Gegenstimme – GR Martina Bednar (NEOS))

2. Überprüfung der Stimmberechtigung von Gemeinderat Hasan Tegmen bei den genannten Tagesordnungspunkten aufgrund des Verdachts der Befangenheit gemäß § 50 NÖ GO 1973. Hintergrund: Laut § 50 NÖ GO 1973 sind Gemeinderatsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn nahe Angehörige sind – insbesondere Brüder, Cousin. Da Herr Gültekin Tegmen, Geschäftsführer und Eigentümer der Tegmen Bau GmbH sowie Investor des Projekts, nach vorliegenden Informationen in familiärer Beziehung zu Gemeinderat Hasan Tegmen stehen soll, ersuche ich um Prüfung, ob eine Befangenheit vorliegt und ob Herr Tegmen an der Abstimmung teilgenommen hat.

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage zur Befangenheit eines Gemeinderates darf ich Folgendes festhalten:

Gemäß § 50 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn sie in der betreffenden Angelegenheit befangen sind. Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn die Angelegenheit sie selbst oder nahe Angehörige betrifft oder ein persönliches Interesse gegeben ist.

Im vorliegenden Fall wurde die Befangenheit festgestellt. Der betreffende Gemeinderat hätte daher nicht an der Abstimmung teilnehmen dürfen. Nach Überprüfung des Abstimmungsergebnisses ist jedoch festzuhalten, dass sich das Ergebnis durch den Ausschluss nicht geändert hätte, da die erforderliche Mehrheit auch ohne die Stimme des betroffenen Gemeinderates erreicht worden wäre.

Gemäß § 52 lit c) NÖ GO 1973 sind Beschlüsse des Gemeinderates, bei der ein gemäß § 50 befangenes Mitglied des Gemeinderates an der Beschlusffassung mitgewirkt hat aufzuheben, wenn der Gemeinderat bei Abwesenheit des befangenen Mitglieds nicht beschlußfähig gewesen wäre oder wenn ohne diese Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustandegekommen wäre.

Dies ist jedoch in den oben angeführten Tagesordnungspunkten nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

